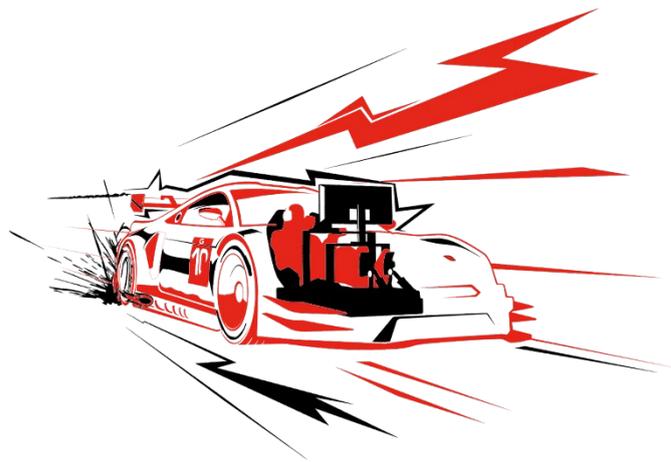


SIM. RACING EXPO™

Dortmund

TEILNAHMEBEDINGUNGEN



17.10. - 19.10.2025

Teilnahmebedingungen SimRacing Expo Dortmund 2025

Vorbemerkung

Ihr Vertragspartner ist die South West Vision GmbH, Heisinger Straße, 45134 Essen.

Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen der SimRacing Expo Dortmund 2025, sowie die Technischen Richtlinien und die Hausordnung der Messe Dortmund GmbH sind Vertragsgrundlagen der Beteiligung an der SimRacing Expo Dortmund 2025 und damit bindend für jeden Aussteller (gemäß Ziffer 8 der Teilnahmebedingungen) auf Abschluss eines Beteiligungsvertrages mit der South West Vision GmbH. Ein etwaiges für SimRacing Expo Dortmund 2025 von der South West Vision GmbH erstelltes Hygienekonzept wird gleichfalls Bestandteil des Beteiligungsvertrages nach Maßgabe von Ziffer 39.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen unter <https://simracingexpo.de/agb/> in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Geltungsrang der jeweiligen Regelungen im Falle von Widersprüchen innerhalb der jeweiligen Regelungen folgt dem Prinzip „spezielle Regelung“ vor „genereller Regelung“ und „Individualvereinbarung“ vor „allgemeiner Regelung“. Abweichenden Bedingungen wird widersprochen. Sie gelten auch dann nicht als vereinbart, wenn sie an uns gesendet wurden und wir nicht explizit nochmals widersprochen haben. Abweichungen von dieser Regelung und den AGB und sonstigen Regelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung der South West Vision GmbH.

1. Messetitel

SimRacing Expo Dortmund 2025

2. Veranstaltungsort

Messe Dortmund, Rheinlanddamm 200, 44139 Dortmund, Deutschland

3. Dauer

Freitag, 17.10. - Sonntag, 19.10.2025

Messebetrieb:

Täglich von 10:00 – 18:00 Uhr.

Einlasszeiten Aussteller:

Täglich ab 09:00 Uhr. Die Stände müssen bis spätestens 09:45 Uhr besetzt werden.

Aufenthalt in den Hallen und im Freigelände aus Sicherheitsgründen bis längstens 19:00 Uhr.

Einlasszeiten Besucher:

Täglich von 9:45 – 17:00 Uhr.

4. Veranstalter

South West Vision GmbH, Heisinger Str. 11, 45134 Essen, Deutschland
USt ID DE 361801749 | HRB 34632, Gerichtsstand Essen

info@southwest-vision.com | www.southwest-vision.com
info@simracingexpo.de | www.simracingexpo.de

Nachfolgend „Veranstalter“ genannt.

5. Messeangebot

Die als zugelassenen Produkte, Dienstleistungen und Organisationen sind in folgende Kategorien eingeteilt:

- SimRacing (Hard- und Software)
- andere Simulationen - Simulationstechnik
- Automobile (E-Cars, Sportwagen, Rennwagen, Concept-Cars, Oldtimer)
- Automobilclubs
- Shop / Großhändler
- Unterhaltungselektronik
- Verbände - Vereine
- Sonstiges

Der Veranstalter behält sich ausdrücklich das Recht vor, Änderungen oder Zulassungen an dem o.g. Messeangebot vorzunehmen.

Teilnahmebedingungen SimRacing Expo Dortmund 2025

6. Beteiligungspreis

Der Netto-Standflächenpreis (ohne Standbau und Ausstattung) beträgt pro Quadratmeter Grundfläche für

Early Bird	01.11.2024 bis 31.12.2024	109,00 €
Buchung 1	01.01.2025 bis 31.03.2025	129,00 €
Buchung 2	01.04.2025 bis 30.06.2025	149,00 €
Buchung 3	01.07.2025 bis 15.09.2025	169,00 €

Buchungen ab dem 15.09.2025 werden individuell auf Verfügbarkeit geprüft.

Als Buchungsdatum gilt der Zeitpunkt der schriftlichen Unterzeichnung der verbindlichen Bestellung und der Vertragsunterlagen. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet.

Der Netto-Standflächenpreis beinhaltet sowohl die Überlassung der Standfläche als auch die sonstigen Leistungen des Veranstalters, soweit nicht sonstige Leistungen gemäß diesen Teilnahmebedingungen oder weiteren Angeboten des Veranstalters (z. B. im Online Service Center) gegen besondere Entgelte erbracht werden.

Der Beteiligungspreis und alle sonstigen Entgelte werden in Euro berechnet und sind Nettopreise, neben denen die Umsatzsteuer in der jeweiligen für den Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich festgesetzten Höhe berechnet wird und am gesetzlich festgesetzten Ort zu entrichten ist. Es gelten die in den vorliegenden Regelungen vereinbarten Zahlungsbedingungen, soweit nicht die Rechnung als speziellere Regelung hiervon abweicht.

Für den Fall, dass sich die Umsatzsteuer im Zeitraum zwischen Rechnungsstellung bis zur nächsten Messe ändert, erfolgt eine Nachberechnung nach den jeweils geltenden Bestimmungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen, dass er Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist.

6.1 AUMA-Gebühr

Der Veranstalter ist verpflichtet, den sog. AUMA-Beitrag in Höhe von **0,60 € netto je m²** Standfläche (Halle und Freigelände) von seinen Ausstellern zu erheben. Dieser Betrag wird von dem Veranstalter berechnet und direkt an den Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) abgeführt. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland. Nähere Info im Internet unter: www.auma.de

6.2 Energiekosten- und Umweltpauschale

Die anteilige Energiekosten- und Umweltpauschale beträgt **1,09 € netto je m²** Standfläche (gemäß Ziffer 29 und 30 nachstehend, Ziffer 6 der Technischen Richtlinien).

Alle Preise verstehen sich zusätzlich etwaiger im Land des Ausstellers erhobener Steuern und Abgaben. Der Veranstalter ist berechtigt, solche Steuern und Abgaben auch dann weiter zu berechnen, wenn sie bei der Anmeldung noch nicht bekannt waren oder erhoben wurden. Die South West Vision GmbH behält sich als Veranstalter für von ihr bestimmte Ausstellungsflächen abweichende/ergänzende Beteiligungspreise und Teilnahmebedingungen vor.

6.3 Medienpaket

Das Medienpaket ist obligatorisch für alle Aussteller und wird zusätzlich zum Beteiligungspreis von dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Preis für das Medienpaket beträgt für jeden Aussteller **150,00 € netto**.

6.3.1 Einzelleistungen

Das Medienpaket beinhaltet folgende Leistungen:

- Print:**
- Pflichteintrag/ Nennung des Ausstellers/Mitausstellers im alphabetischen Ausstellerverzeichnis der SimRacing Expo Dortmund 2025 inkl. Nennung der jeweiligen Kategorie im Messe-Info-Guide (Print)
 - Die Abbildung des Standplatzes im Hallenplan (inkl. Onsite)
- Online:**
- Announcement als Aussteller auf den Social-Media-Kanälen des Veranstalters und etwaigen Partnermedien
 - Platzierung im Content Hub (online) auf den Webseiten des Veranstalters und etwaigen Partnerseiten
 - Platzierung des Aussteller Logos auf www.simracingexpo.de inkl. Link

Marketingmaßnahmen und -material:

- Nach Zulassung werden dem Aussteller personalisierbare Marketingmaterialien im Online Service Center zum Download zur Verfügung gestellt

6.3.2 Gewährleistung und Haftung

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie deren Übertragung in die offiziellen Print- und Onlinemedien übernimmt der Veranstalter keine Gewähr. Für die rechtzeitige Pflege seiner Unternehmensdaten ist allein der Aussteller (auch für Mitaussteller und Firmen auf Gemeinschaftsständen) verantwortlich. Für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Unternehmensdaten zur Verfügung gestellten bzw. eingestellten Daten sowie für sonstige Einträge und auftragsgemäß geschaltete Anzeigen ist allein der Aussteller verantwortlich. Der Aussteller übernimmt die Gewähr dafür, dass durch die bereitgestellten Inhalte keine Schutz- oder sonstigen Rechte Dritte verletzt werden. Den Veranstalter trifft insofern keine Nachprüfungspflicht und er übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit bereitgestellten Inhalte. Sollten Dritte Ansprüche gegen den Veranstalter wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Anzeige oder Ausstellereinträge geltend machen, so stellt der Aussteller den Veranstalter umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten des Veranstalters frei. Der Veranstalter ist in diesen Fällen berechtigt, die betroffenen Medien zu sperren. Ziffer 10 gilt ergänzend.

6.4 Mitausstellergebühr

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen (Aussteller) in den Stand gestattet wird (s. Ziffer 16 der Teilnahmebedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von **248,00 € netto** erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Medienpaket ist in diesem Betrag enthalten (s. Ziffer 6.3.). Der Hauptaussteller ist verantwortlich dafür, dass die Mitaussteller die erforderlichen Angaben gegenüber dem Veranstalter tätigen. Die Haftung gemäß 6.3.2. trifft in diesem Fall den Hauptaussteller; für einen Rückgriff auf die Mitaussteller ist allein der Hauptaussteller verantwortlich.

MitAussteller werden ab einer Mindestfläche von 50 qm gestattet. Ab 100 qm Standfläche sind maximal zwei MitAussteller gestattet. Die Gebühr wird je MitAussteller erhoben und beinhaltet zur Medienpauschale noch zwei Ausstellerausweise pro MitAussteller.

Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde beim jeweiligen Haupt-Aussteller.

7. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder online über den Veranstalter unter:

www.simracingexpo.de/aussteller/anmeldung

und ist ein für den anmeldenden Aussteller verbindliches Angebot.

Die Online-Anmeldung ist vollständig auszufüllen und ist auch ohne Unterschrift und Stempel durch Absenden gültig. Der Veranstalter behält sich ausdrücklich vor, unvollständige Anmeldungen nicht zu bearbeiten. Vorbehalte und Bedingungen (z. B. Konkurrenzausschluss) sind bei der Anmeldung nicht zulässig. Werden diese in das Anmeldeformular eingefügt, werden sie rechtlich nur dann wirksam, wenn sie von dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden. Mit der Anmeldung, schriftlich oder online, erkennt der Aussteller diese Teilnahmebedingungen, nach Maßgabe der Vorbemerkungen, die ergänzenden Bestimmungen im Online Service Center und die Bestimmungen in den Bestellformularen nach Maßgabe der Nutzungsbedingungen des Online Service Centers (OSC) der SimRacing Expo Dortmund 2025 als verbindlich an.

Alle genannten Vertragstexte liegen in den Geschäftsräumen der Niederlassung Fürth der

South West Vision GmbH, Flugplatzstraße 104, 90768 Fürth zur Einsichtnahme aus. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Ausstellers ist, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, ausgeschlossen.

Nach der Online-Anmeldung erhält der Aussteller eine elektronische Eingangsbestätigung der South West Vision GmbH, die keine Auftragsbestätigung im Sinne von Ziff. 8 darstellt.

8. Anmeldebestätigung

Der Beteiligungs- / Ausstellungsvertrag kommt durch die Mitteilung der Anmeldebestätigung mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung von dem Veranstalter zustande, die per elektronischer Übermittlung erfolgt und auch ohne Unterschrift gültig ist. Über die Bestätigung der angemeldeten Aussteller und Mitaussteller sowie der Angaben des jeweiligen Messeangebotes Ziff. 5 entscheidet der Veranstalter.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Die Zulassung erfolgt nach Verfügbarkeit und Zeitrang.

Die genaue Bezeichnung der vorgesehenen Messeangebote gem. Ziff. 5 gelten als Vertragsgrundlage. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Messeangebote dürfen nicht ausgestellt werden. Die Ausstellung nicht genehmigter Exponate oder solcher, die gesetzliche Bestimmungen verletzen oder gegen den guten Geschmack verstoßen, ist nicht gestattet.

Sie können durch den Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden.

Widersetzt sich der Aussteller der Entfernungsanordnung, so hat er für jeden Tag des Verbleibens dieses Ausstellungsgutes auf dem Stand eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zu bezahlen.

Die Geltendmachung weiterer konkret entstandener Schäden und Aufwände bleibt dem Veranstalter daneben möglich und vorbehalten. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die erteilte Bestätigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

Teilnahmebedingungen SimRacing Expo Dortmund 2025

Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller die entsprechende Zugangsdaten für weitere passwortgeschützte Nutzung des Online Service Center (OSC). Passwörter sind wie der Zugang selbst geheim zu halten und die entsprechende Sicherung und Nutzungsregelung des Zugangs obliegt allein dem Aussteller.

9. Veranstaltungen außerhalb der Messe

Mietet ein Aussteller während der Dauer der SimRacing Expo Dortmund 2025 Ausstellungsräume in Dortmund oder Umgebung an, in denen er Produkte, Dienstleistungen und Organisationen aus dem Messeangebot der SimRacing Expo Dortmund 2025, während deren Öffnungszeiten ausstellt oder feilbietet, ist die Messeleitung berechtigt, den mit dem Aussteller bestehenden den Beteiligungsvertrag und dessen Stand mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ferner ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 Prozent des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises verwirkt, unbeschadet des Rechts des Veranstalters, Ersatz eines weitergehenden Schadens zu fordern.

10. Marken- und Produktpiraterie

Es ist verboten, auf der SimRacing Expo Dortmund 2025 Produkte auszustellen, Organisationen zu bewerben oder Dienstleistungen anzubieten, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte verletzt werden. Wird dem Veranstalter von einem Aussteller eine vollziehbare gerichtliche Entscheidung, etwa eine einstweilige Verfügung, vorgelegt, durch die einem anderen Aussteller die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der von ihm ausgestellten Produkte oder angebotener Dienstleistungen untersagt wird, ist der Veranstalter dazu berechtigt, den mit diesem Aussteller bestehenden Beteiligungsvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und seinen Stand im Wege der Selbsthilfe sofort zu schließen. Der von diesen Maßnahmen betroffene Aussteller wird von der Teilnahme an den folgenden SimRacing Expos ausgeschlossen.

Der Veranstalter hebt die vorbezeichneten Sanktionen auf, wenn ihr vom betroffenen Aussteller nachgewiesen wird, dass die zur Verhängung der Sanktionen führende vollziehbare gerichtliche Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollziehbarkeit aufgehoben oder so abgeändert worden ist, dass die Voraussetzungen für die Kündigung, Standschließung und den Ausschluss von weiteren Messen nicht mehr vorliegen.

Soweit der Veranstalter Maßnahmen oder Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte während der Dauer der SimRacing Expo Dortmund 2025 trifft und sich ein Aussteller, dem die Verletzung von entsprechenden Rechten eines anderen Ausstellers durch von ihm auf der SimRacing Expo Dortmund 2025 ausgestellte oder angebotene Exponate vorgeworfen wird, diese Maßnahmen unbeachtet lässt oder sich den Regelungen nicht unterwirft, ist der Veranstalter berechtigt, diesen Aussteller von der Teilnahme an den nachfolgenden SimRacing Expos auszuschließen. Schadensersatzansprüche der beteiligten Aussteller gegen den Veranstalter wegen der vertragsgemäßen Durchführung der vorstehend beschriebenen Maßnahmen sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen.

11. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Ausstellungsthema gegeben sind und wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Rechnung, übermittelt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er dieselbe Fläche seit Jahren innegehabt hatte. Die Messeleitung wird jedoch besondere Standwünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigen. Jeder Stand hat eine Größe von **mindestens 20 m²**. Kleinere Standflächen werden nur in Ausnahmefällen vermietet.

Der Beteiligungsvertrag kommt zwischen dem Veranstalter und dem anmeldenden Aussteller mit der Übersendung der „Anmeldebestätigung/Rechnung“ an ihn bzw. so weit vereinbart an den vom Aussteller benannten Rechnungsempfänger zustande. Einspruch kann der Aussteller innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich per Einschreiben erheben. Durch einen Einspruch wird die Wirksamkeit des geschlossenen Beteiligungsvertrages nicht berührt. Der Veranstalter wird sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu nicht.

Der Veranstalter ist berechtigt, auch nachträglich, nach Zustandekommen des Beteiligungsvertrages – Änderungen in der Standzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers abweichend von der Anmeldebestätigung, nach Lage, Art, Größe und Maße insgesamt abzuändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, behördlicher Anforderungen oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in der Standzuteilung für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein geringerer Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen und sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen.

Der Aussteller muss mit Abweichungen bis zu 10 cm in der Standabmessung rechnen. Diese ergeben sich aus den Wandstärken der Standbegrenzungswände. Aus diesen Abweichungen können gegen den Veranstalter keine Ansprüche geltend gemacht werden. Trennwände, Wandvorsprünge, Säulen, Regenrohre und Feuerlöschkästen sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Die Aussteller bzw. deren Standgestalter müssen sich vor Beginn der Planungsarbeiten an Ort und Stelle über die technischen Gegebenheiten unterrichten und die genauen Maße aufnehmen. Gegebenenfalls können

Grundrisskizzen der Standflächen mit dem engeren Umfeld mit Maßangaben von dem Veranstalter, angefordert werden, für die aber keine Gewähr übernommen werden kann. Mit der Übernahme des Standes werden die Gegebenheiten anerkannt. Berechtigte Reklamationen sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug schriftlich mitzuteilen, so dass etwaige Mängel beseitigt werden können. Verspätete Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter. Die Haftung des Veranstalters für Schäden aus Vertragsverletzungen im Zusammenhang mit der Standzuteilung ist für alle Anspruchsarten ausgeschlossen, sofern dem Veranstalter kein Vorsatz zur Last fällt.

12. Standbegrenzungswände

Die Standbegrenzung ist obligatorisch, falls kein eigenes Standsystem und auch kein Mietstand verwendet wird. Standbegrenzungswände können in verschiedenen Ausführungen im Online Service Center bestellt werden. Der Mietpreis ist nicht im Beteiligungspreis enthalten. Beschichtete Systemwände dürfen nicht benagelt, geschraubt, tapeziert oder gestrichen werden. Für Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung der Wände, z. B. durch Schrauben, Nageln, Verwendung aggressiver Klebmittel etc. haftet der Aussteller.

13. Standbau, Standgestaltung und -zugang

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der SimRacing Expo Dortmund 2025 zu beachten. Der Veranstalter ist befugt, im Zusammenhang damit, Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Die Stände müssen in ihrer Gestaltung und Präsentation der Exponate eine offene Kundenansprache und den Besuchern einen angemessenen Zugang gewährleisten. Der Aussteller hat die seinen Standbau betreffenden Anforderungen des Hygienekonzepts zu beachten.

Ergänzend zu den vor- und nachstehenden Regelungen gelten die Technischen Richtlinien inkl. Hausordnung sowie den „Wichtigen Informationen“, die mit den Anmeldeunterlagen und im Online Service Center (OSC) dem Aussteller zur Verfügung gestellt werden.

Stände, die das Gesamtbild der Messe oder der Halle beeinträchtigen oder den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, werden von der Messeleitung nicht abgenommen. Das Gleiche gilt für unzulässige Werbeaussagen.

Das Bestimmungsrecht hat der Veranstalter (§ 315 BGB). Es ist dringend notwendig, dass ohne Platzverlust an den Nachbarstand angebaut wird. Die zugeteilten Standmaße dürfen in keinem Fall überschritten werden.

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch den Veranstalter beauftragten Gutachter festgestellt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend.

13.1 Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten bis zu einer Höhe von 2,50 m in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen. Auf Wunsch bietet der Veranstalter in Zusammenarbeit mit der Messe Dortmund GmbH dem Aussteller an, die digital eingereichten Standbaupläne zu prüfen. Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände und Sonderkonstruktionen freigabepflichtig.

13.2 Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens zum genannten Abgabetermin dem Veranstalter in digitaler Ausfertigung zur Freigabe vorgelegt werden.

Standbauhöhe:

Die Normhöhe beträgt 2,50 m. Bauhöhen über 2,50 m sind genehmigungspflichtig und nicht in allen Fällen zulässig. Es gelten die Technischen Richtlinien der Messe Dortmund

Anmerkung:

Änderungen nach Vorlage der Detailplanung sowie entsprechend den Auflagen der Behörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Standnummern werden von dem Veranstalter angebracht. Die zulässige Werbehöhe entspricht der maximal zulässigen Standbauhöhe.

Hinweis:

Der Aussteller ist auf Verlangen des Veranstalters zur Abgabe der Standbauerklärung verpflichtet.

13.3 Standbauservice durch Servicepartner der South West Vision GmbH

Bei Beauftragung des Standbauservices an den Servicepartner des Veranstalters, ist der Aussteller mit der Weitergabe der Kontakt- und Anmeldeunterlagen für die weitere Auftragsabwicklung einverstanden.

Teilnahmebedingungen SimRacing Expo Dortmund 2025

14. Auf- und Abbau

Vorgezogener Aufbau am **Montag 13.10.2025 (kostenpflichtig)**, muss bis **15.09.2025** schriftlich beantragt werden und ist nicht in allen Hallen möglich.

Aufbaubeginn:	Dienstag,	14.10.2025	07:00 Uhr
Aufbauzeiten:	Dienstag,	14.10.2025	07:00 – 22:00 Uhr
	Mittwoch,	15.10.2025	07:00 – 22:00 Uhr
	Donnerstag,	16.10.2025	07:00 – 24:00 Uhr
Aufbauende:	Donnerstag,	16.10.2025	24:00 Uhr

Abbaubeginn :	Sonntag,	19.10.2025	18:00 Uhr
Abbauzeiten:	Sonntag,	19.10.2025	18:00 – 24:00 Uhr
	Montag,	20.10.2025	00:00 – 22:00 Uhr
	Dienstag,	21.10.2025	07:00 – 22:00 Uhr
Abbauende :	Dienstag,	21.10.2025	22:00 Uhr

Hallen 3+4 sind mit Unterflurversorgungsanlagen ausgestattet. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Es ist ausschließlich Gewebeklebeband mit Glasfasern zu verwenden, dass sich rückstandsfrei in einem Zug entfernen lässt. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und Ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Vor dem Einbringen von Materialien die den Boden beschädigen können oder deren Art der Ein- und Ausbringung, ist ein entsprechender Schutzboden im Vorfeld auszulegen.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Es werden die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP Klebern und giftfreie Lösungsmittel gefordert. Verankerungen und Befestigungen sind bei der Messe Dortmund GmbH über das Online Service Center (OSC) zu beantragen.

Die Wiederherstellung des Bodens wird von der Messe Dortmund GmbH oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig durchgeführt.

Lagerung von Ausstellungsgut bzw. Deko-Materialien sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten in fremden Ständen sind untersagt. Alle Gänge müssen jederzeit passierbar sein.

Lagerräume können kostenpflichtig von dem Veranstalter angemietet werden.

Der Standaufbau muss bis **Donnerstag, 16.10.2025, 24:00 Uhr** beendet sein.

Ist der Stand **bis Donnerstag, 16.10.2025, 16:00 Uhr** nicht besetzt worden und der Messeleitung liegt bis zu diesem Zeitpunkt keine entsprechende Nachricht vor, hat der Veranstalter das Recht, über den Stand zu verfügen. Der Stand kann für andere Zwecke benutzt oder besonders dekoriert werden. Für die hierbei entstehenden Mehrkosten hat der Aussteller aufzukommen (siehe auch Ziff. 15).

Der Abbau kann **am Sonntag, 19.10.2025, ab 18:00 Uhr** begonnen werden.

Vor diesem festgesetzten Termin darf kein Stand ganz oder teilweise geräumt werden, noch dürfen Exponate verpackt oder vom Stand entfernt werden. Bei Verletzungen dieser Vertragspflicht ist vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.500 € an den Veranstalter South West Vision GmbH zu zahlen.

Der Veranstalter behält sich vor, den Aussteller zur folgenden Veranstaltung nicht zuzulassen. Der Hauptaussteller haftet für seine Mitaussteller. Die Vertragsstrafe ist pro Mitaussteller fällig.

Die Gangflächen sind ab 18:00 Uhr für ca. eine Stunde freizuhalten, d. h. nicht mit Exponaten oder Standmaterial zu belegen, um die ungehinderte Anlieferung von Leergut durch die Messespediteure zu gewährleisten.

Hinsichtlich der Ausstellungsgüter weist der Veranstalter auf ihr Vermieterpfandrecht hin. Ausstellungsgüter dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen.

Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Standfläche wiederherzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstanden sind, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Für Bodenbeläge verwendete Klebebander müssen nach dem Abbau des Standes wieder entfernt werden. Die Kosten für eventuelle Beschädigungen des Hallenbodens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und eingelagert.

15. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des participationsvertrags sind zu 100% im Voraus fällig.

Zulassung mit Auftragsbestätigung und entsprechender 100% Abschlagsrechnung erfolgen gemeinsam. Der Rechnungsbetrag ist zum in der Rechnung genannten Zahlungsziel, zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ohne jeden Abzug termingerecht nur auf die auf der Rechnung angegebenen Konten vorzunehmen.

In Rechnung gestellt von:

South West Vision GmbH, Niederlassung Fürth, Flugplatzstraße 104, 90768 Fürth, Deutschland

Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leisten. Die Geltendmachung eines weiteren oder höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Bankspesen hat der Aussteller zu tragen. Der Veranstalter ist berechtigt, den participationsvertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller fällige Zahlungen, die er aufgrund dieses Vertrages zu leisten hat, trotz Mahnung nicht geleistet hat. Der Veranstalter ist sodann berechtigt, ohne weitere Ankündigung über die Standfläche zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten participationspreises verpflichtet, wobei sich der Veranstalter etwa ersparte Aufwendungen und etwa aus einer anderweitigen Überlassung der Standfläche erzielte Einnahmen anrechnen lassen muss.

Im Fall der vollständigen oder teilweisen Weitervermietung der zugewiesenen Fläche – hierzu zählt nicht ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch mit anderen Ausstellern unter Aufgabe der bisher zugewiesenen Fläche – ist eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 25 % des in Rechnung gestellten participationspreises zuzüglich etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen zu zahlen.

Das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadenspauschale entstanden ist, bleibt unberührt.

Das Recht auf Belegung des Standes wird erst durch die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Zahlungstermine und durch die vollständige Begleichung aller in Rechnung gestellter Beträge gesichert.

Zur Sicherung ihrer, aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Forderungen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung des gesetzlichen Vermieterpfandrechts vor. Produkte, Standbauten und -einrichtungen dürfen erst aus dem Messegelände entfernt werden, wenn der Aussteller alle Forderungen aus diesem Vertrag erfüllt hat; ihrer Entfernung wird für diesen Fall bereits jetzt widersprochen. Der Aussteller/ Mitaussteller hat dem Veranstalter über die Eigentumsverhältnisse an diesen Gegenständen jederzeit Auskunft zu geben. Kommt ein Aussteller/Mitaussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter diese Gegenstände nach ihrer Wahl insgesamt oder teilweise zurückbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder freihändig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abgedungen.

Eine Haftung für Schäden an solchermaßen zurückbehaltenen Gegenständen wird von dem Veranstalter nicht übernommen, es sei denn, dass dem Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

16. Überlassung der Standfläche an Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, die ihm zugewiesene Standfläche umzutauschen, sie ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder Dritten die Mitbenutzung (Mitaussteller) ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Veranstalter zu gestatten. Die Überlassung an Dritte oder die Gestattung der Mitbenutzung muss schriftlich unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars für Mitaussteller 1.2 gleichzeitig mit der Abgabe einer Einverständniserklärung des Ausstellers bei dem Veranstalter beantragt werden.

Voraussetzung für eine Zustimmung des Veranstalters zur Überlassung von Teilflächen zur Mitbenutzung ist, dass der Aussteller mindestens zwei Drittel der Gesamtfläche selbst belegt und nutzt.

Jedem Mitaussteller wird eine Mitausstellergebühr inkl. Medienpauschale in Höhe von **248,00 €** vom Veranstalter berechnet, wobei die Rechnungsstellung als die vorgenannte Zustimmung des Veranstalters gilt.

Nach dessen Zahlungseingang nehmen Mitaussteller an den Leistungen des Medienpakets entsprechend der Bedingungen der Ziffer 6.3 teil. Für sämtliche Forderungen an Mitaussteller haften diese(r) und der Aussteller als Gesamtschuldner.

Wird ein Stand mehreren Ausstellern zugewiesen, haften gegenüber dem Veranstalter alle Platzinhaber gesamtschuldnerisch. Überlässt ein Aussteller Standflächen ganz oder teilweise einem Dritten oder gestattet er diesem die Mitbenutzung seiner Standflächen ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters, ist dieser berechtigt, den participationsvertrag unverzüglich aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen und den Stand zu schließen. Irgendwelche Ersatzansprüche deswegen stehen dem Aussteller oder dem Dritten gegen den Veranstalter nicht zu.

Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen, nach Maßgabe der Vorbemerkung, sowie die ergänzenden Bestimmungen im Online Service Center (OSC) und den Bestimmungen in den Bestellformularen sowie Anordnungen des Veranstalters beachten. Für ein Verschulden seiner Mitaussteller haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Nehmen die Mitaussteller unmittelbar Leistungen des Veranstalters in Anspruch, so ist der Veranstalter berechtigt, diese Leistungen auch dem Aussteller selbst in Rechnung zu stellen; er haftet dafür als Gesamtschuldner.

17. Kündigung, Stornierung, Nichterscheinen

Der Aussteller hat ein einmaliges Sonderkündigungsrecht, wenn aufgrund hoheitlicher Regelungen eine Ausreise aus dem Heimatland oder eine Einreise nach Deutschland ausgeschlossen oder aufgrund Quarantäneregelungen unzumutbar beschränkt ist; unzumutbar sind solche Quarantäneregelungen von über 5 Tagen, die nicht durch eine Impfung oder Testverkürzt werden können. Dieses Sonderkündigungsrecht ist bis zum 15. September 2025 schriftlich gegenüber dem Veranstalter auszuüben, die Gründe sind in der Kündigung zu benennen.

Eine ordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrages ist im Übrigen ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sagt sich ein Aussteller einseitig und unberechtigt vom Vertrag los (Stornierung), ist der Veranstalter dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, über die Standfläche anderweitig frei zu verfügen.

Die Stornierungserklärung des Ausstellers hat stets in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Der Aussteller bleibt zur Bezahlung des in Rechnung gestellten Beteiligungspreises zuzüglich Medienpaket und etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen (als Stornogebühr) nach Maßgabe der nachfolgenden Staffelung verpflichtet.

Die Höhe der Stornogebühr (Anteil am in Rechnung gestellten Beteiligungspreis zuzüglich Medienpaket und etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen) ist zeitlich wie folgt gestaffelt:

- bis 120 Tage	(bis 20. Juni 2025)	vor Beginn der Veranstaltung	50%
- bis 90 Tage	(bis 21. Juli 2025)	vor Beginn der Veranstaltung	80%
- ab 60 Tage	(ab 20. August 2025)	vor Beginn der Veranstaltung	100%

Die getroffenen Regelungen bezüglich der Stornogebühr gelten auch für Mitaussteller hinsichtlich des zu bezahlenden Entgeltes für das Medienpaket gemäß Ziffer 6.4

Dem Aussteller bleibt in jedem Fall der Stornierung der Nachweis vorbehalten, dass sich der Veranstalter infolge der Stornierung höhere als im Abschlag berücksichtigte Aufwendungen erspart hat und etwa durch eine anderweitige Überlassung der Standfläche Einnahmen erzielt hat, die er sich anrechnen lassen muss. Ein teilweiser oder vollständiger Flächentausch mit anderen Ausstellern unter Aufgabe der bisher zugeteilten Fläche begründet keine anzurechnenden Einnahmen. Bleibt ein Stand bei Messebeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt (no show), sind vom Aussteller zusätzlich zum in Rechnung gestellten Beteiligungspreis zuzüglich Medienpaket und etwaig gebuchter weiterer Serviceleistungen die dem Veranstalter durch die notwendige Umgestaltung des Standes oder der Standfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen. Wird über das Vermögen des Ausstellers ein Insolvenzverfahren beantragt, ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Veranstalter ist dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

18. Verschiebung, Absage, Abbruch, etc. der Messe

18.1 der Veranstalter ist berechtigt, die Messe wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger von ihr nicht zu vertreten der Umstände oder weil ihr die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine solche, eine derartige Maßnahme rechtfertigende Situation liegt insbesondere vor,

- wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Messe zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann;
- wenn aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Gründen oder bei höherer Gewalt (z.B. Stromausfall, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie, etc.) entweder die Durchführung der Messe nicht möglich oder die störungsfreie Durchführung der Messe in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Messezweck weder für Aussteller, noch für Besucher und den Veranstalter nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann. Der Veranstalter trifft die jeweilige Entscheidung als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.

18.2 Bei einer Absage der Messe vor Messebeginn gemäß Ziffer 18.1 entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner; hiervon ausgenommen sind – bereits angefallene und durchgeführte Leistungen, sowie die Durchführung von digitalen Inhalten und Prozessen, zu denen der Veranstalter berechtigt aber nicht verpflichtet ist.

Der Aussteller und Mitaussteller bleibt in diesem Fall zur Bezahlung von 75% des Entgeltes für das Medienpaket gemäß Ziffer 6.3 der Teilnahmebedingungen verpflichtet; falls der Aussteller Medienpaket(e) gemäß deren Ziffern 6 oder sonstige Zusatzleistungen der digitalen Messe gebucht hat, verbleibt es bei dem vollen Entgelt. Im Gegenzug erbringt der Veranstalter die im Medienpaket enthaltenen Online-Leistungen (ohne Print). Der Veranstalter ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers, die über den geschuldeten Betrag in der vorgenannten Höhe hinausgehen, zurückzuerstatten. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Unkosten und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.

Teilnahmebedingungen SimRacing Expo Dortmund 2025

18.3 Eine Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Messezeit vor Beginn der Messe wird der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich mitteilen; die Mitteilung kann auch elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist der Aussteller zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Wird der Rücktritt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Veranstalter schriftlich erklärt, gilt der Beteiligungsvertrag als für den neuen Messeort oder -zeitraum geschlossen.

18.4 Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Messe und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Der Veranstalter hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

18.5 Der Veranstalter ist berechtigt, von der Durchführung der Messe nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Ziffer 18.2 gilt entsprechend.

19. Sondervereinbarungen

Alle von diesen Teilnahmebedingungen abweichenden Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter South West Vision GmbH.

20. Standbetreuung

Während der ganzen Messedauer und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet, mit den angemeldeten Produkten belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Es wird erwartet, dass die leitenden Persönlichkeiten der Ausstellerfirmen persönlich auf den Ständen anwesend sind.

21. Verkauf

Der Verkauf und Kauf von Gegenständen jeder Art außerhalb der Ausstellereigenen Verkaufsstände und dem eingesetzten Verkaufspersonal der Betreiber ist strikt untersagt. Vorausgesetzt wird im Falle eines angestrebten Verkaufs von Waren, Produkten oder Dienstleistungen, dass der Aussteller einen entsprechenden gewerblichen Nachweis erbringen kann, der ihn dazu berechtigt. Jeglicher Verkauf von Speisen und Getränken ist dem Aussteller untersagt und führt im Falle einer Nichtbeachtung zu einer Strafe. Der Veranstalter behält sich das Recht vor den Aussteller von der Veranstaltung sofort auszuschließen. Ein Anspruch auf Kostenrückerstattung besteht in diesem Fall ausdrücklich nicht.

22. Ausstellerausweise, Personenkontrolle

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal von dem Veranstalter Ausstellerausweise. Alle Angaben beim Personalisierungsprozess des Ausstellerausweises müssen wahrheitsgemäß gemacht werden. Die Ausstellerausweise sind nur für das Stand- und Bedienungspersonal bestimmt. Ausstellerausweise sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei Missbrauch hat der entsprechende Aussteller bei jedem festgestellten Vorfall einen pauschalen Schadenersatz von 100 € netto zu bezahlen. Alle in der Messe tätigen Personen müssen mit einem auf den Ausstellernamen ausgestellten Ausstellerausweis versehen sein. Für einen Stand stehen dem Aussteller folgende kostenlose Ausstellerausweise zur Verfügung:

ab	20 m ²	3	Ausstellerausweise
ab	50 m ²	4	Ausstellerausweise
ab	75 m ²	5	Ausstellerausweise
ab	100 m ²	6	Ausstellerausweise
ab	150 m ²	7	Ausstellerausweise
ab	200 m ²	8	Ausstellerausweise
ab	300 m ²	10	Ausstellerausweise

Pro Aussteller jedoch nicht mehr als 15 kostenlose Ausstellerausweise insgesamt.

Durch die Aufnahme von Mitausstellern erhöht sich die Zahl der Ausweise für den Hauptaussteller nicht. Jeder Mitaussteller erhält kostenlos 2 Ausstellerausweise, sofern die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Veranstalter erfüllt sind (Ziff. 15). Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte bei dem Veranstalter in Höhe von **49,-€** käuflich erworben werden.

Die gültigen Ausweise werden den Ausstellern über den Veranstalter nach offizieller Zulassung rechtzeitig zugesandt.

23. Werbung/Standparty/Abgabe von Speisen und Getränken

Werbung aller Art ist innerhalb des dem Aussteller zugeteilten Standes gestattet. Werbemaßnahmen außerhalb der zugeteilten Standfläche (z. B. Outdoor-Werbung, Walking-Acts etc.) sind genehmigungspflichtig und ausschließlich über die offiziellen Formulare des Veranstalters zu beantragen. Die Veranstaltung einer Standparty ist anmelde- und genehmigungspflichtig. Es gelten die im Online Service Center (OSC) entsprechend hinterlegten jeweiligen Richtlinien und Anmeldebedingungen.

Der Veranstalter behält sich vor, sämtliche Genehmigungen einzuschränken oder zu widerrufen, soweit dies im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes ihr geboten erscheint. Werbemaßnahmen, die gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben, sind innerhalb des Messegeländes verboten.

Stand- und Produktbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Alle Vorführungen und Präsentationen sowie alle Formen optischer, sich bewegender oder akustischer Werbung dürfen andere Veranstaltungsteilnehmer nicht belästigen, keine Besucheransammlung hervorrufen, die zu Stauungen auf den Gängen führen, und die messeeigene Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Der Veranstalter ist berechtigt diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Erschütterungen oder sonstige Emissionen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilnehmern führen. Musikalische Darbietungen sind gebührenpflichtig

(siehe im Online Service Center (OSC) „Wichtige Informationen“ und „Technische Richtlinien“).

Blinkende, sich drehende oder sich schnell bewegende Werbemittel sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig. Der Veranstalter behält sich für besondere Fälle weitere Einschränkungen vor. Bei unerlaubtem Verteilen außerhalb der Standfläche wird der Veranstalter die entstehenden Kosten für Beseitigung und Entsorgung dem verursachenden Unternehmen in Rechnung stellen.

Die entgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken durch den Aussteller sowie externe Gastronomie-Dienstleister, die nicht Service Partner der Messe Dortmund sind, ist auf der SimRacing Expo Dortmund 2025 (einschließlich des Standes des Ausstellers) nicht gestattet; nicht umfasst ist die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken zum Zweck der Kundenbewirtung auf der angemieteten Standfläche des Ausstellers. Die hygienischen und gesetzlichen Vorschriften müssen dabei zwingend eingehalten werden.

Der Veranstalter ist berechtigt, den Stand zu betreten, um die Einhaltung der vorstehenden Regelungen zu prüfen. Sie ist außerdem berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers/Mitausstellers zu unterbinden.

24. Erstellung und Nutzung von Bildmaterial, Fotografieren, Zeichnen etc.

Jegliches Fotografieren, Filmen und sonstige Aufzeichnungen des Messegesehens, der Stände oder einzelner Exponate ist nicht gestattet. Ausgenommen sind die Presse und die Aussteller oder deren Bevollmächtigte auf ihren eigenen Ständen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen die Herausgabe des Aufnahmematerials zu verlangen.

Der Veranstalter ist berechtigt, jegliches Bildmaterial insbesondere Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegesehen einschließlich des Standes des Ausstellers und der Produkte anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen des Veranstalters und seinen Partner-Gesellschaften zu verwenden.

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden und wird, für den Fall, dass Dritte ein Recht am Stand oder Teilen hiervon haben, dafür sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne der Bestimmungen erteilen. Die Nutzung von auf dem Stand des Ausstellers gefertigten Abbildungen seiner ausgestellten Produkte bedarf seiner Zustimmung. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen im Messebereich ist nur den von dem Veranstalter zugelassenen Presse- oder Berufsfotografen und Zeichnern gestattet.

25. Rauchverbot

Auf dem gesamten Messegelände gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen ist ausschließlich in den speziell gekennzeichneten Bereichen gestattet.

26. Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die den Veranstalter. Während der Auf- und Abbauphasen besteht eine allgemeine Aufsicht.

Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die Servicepartner des Veranstalters beauftragten Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

Durch die von dem Veranstalter übernommene allgemeine Bewachung wird die in der nachfolgenden Ziffer 27 beschriebene beschränkte Haftung des Veranstalters nicht erweitert.

27. Haftung

Der Aussteller ist verpflichtet, bei der Auswahl, der Errichtung und dem Betrieb seines Standes alle anwendbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere alle orts-, bau- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen einschließlich der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten. (siehe Technische Richtlinien und Hausordnung). Ebenso hat der Aussteller alle weiteren Gesetze zu beachten, eingeschlossen aber nicht darauf beschränkt, die Vorgaben des Wettbewerbsrecht, des Urheberrechtsgesetzes, des Markenrechts, Designrechts und Patentrechts.

Der Aussteller ist für den eigenen Standbetrieb und die von ihm bereitgestellten oder dargebotenen Leistungen allein verantwortlich. Ebenso ist der Aussteller für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich.

Die Verantwortlichkeit des Ausstellers richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Gesetzen.

Der Veranstalter haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit) sowie für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz, die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Veranstalter haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten oder wesentlicher Vertragspflichten durch den Veranstalter, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesen Fällen haftet der Veranstalter nur, wenn es sich bei den Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der fünffachen Summe des Beteiligungspreises, höchstens jedoch bis 100.000 € je Schadensfall; diese Haftungsbegrenzung gilt nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Personen des öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Gegenüber Ausstellern/Mitausstellern, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, haftet der Veranstalter für Schäden und Verluste an dem von dem Aussteller/Mitaussteller eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen.

Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern, Mitausstellern, Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge. Eine verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel des Messegeländes oder der überlassenen Standfläche ist ausgeschlossen.

Hinweis:

In Deutschland gelten auch während der Laufzeit sowie während der Aufbau- und Abbauzeiten der SimRacing Expo Dortmund 2025 die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes. Der Aussteller sowie Mitaussteller verpflichten sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes, soweit gesetzlich geschuldet, einzuhalten und den Veranstalter insofern von jeder Haftung freizustellen, sollten Dritte den Veranstalter ganz oder auch nur anteilig in Anspruch nehmen.

Die vorstehende Haftungsregelung gilt im Übrigen entsprechend.

28. Versicherung

Der Aussteller/Mitaussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seiner Beauftragten oder seine Ausstellereinrichtungen und ausgestellten Produkte an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung bei einem Versicherungspartner oder bei einem anderen in der Europäischen Union zugelassenen Versicherer abzuschließen und die anfallende Prämie (einschließlich Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten und auf Verlangen des Veranstalters einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

29. Heizung, Beleuchtung, Strom- und Wasseranschluss

Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Hallen.

Soweit Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, ist dies mit dem entsprechenden Bestellformular im Online Service Center (OSC) bekannt zu geben. Installation und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur durch die von dem Veranstalter zugelassenen Firmen ausgeführt werden.

Gegen eine **Handlingspauschale in Höhe von 495€** zzgl. gültiger MwSt übernimmt der Veranstalter die Abwicklung des Bestellprozesses (Online Service Center) im Auftrag des Ausstellers.

Sämtliche daraus resultierende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Die fest eingebauten Anschlüsse für Strom und Wasser – über die Lage hat sich der Aussteller vor Auftragserteilung bei dem Veranstalter selbst zu informieren – stehen bei Bedarf auch den Standnachbarn zur Verfügung.

Müssen Zuleitungen wegen Stolpergefahr abgedeckt werden, hat für die Kosten der jeweilige Auftraggeber aufzukommen. Ersatzansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Bei der Zuführung von Wasser ist der betroffene Nachbar zu informieren. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

Der Veranstalter keine Haftung für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen bzw. Sonderanschlüsse. Die feuer- und gewerbepolizeilichen Sicherheitsvorschriften sind unbedingt zu beachten (siehe im Online Service Center (OSC)).

30. Reinigung und Entsorgung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes, der Hallen und Gänge.

Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern und muss täglich abends bis spätestens 19:00 Uhr oder am Morgen bis 9.45 Uhr vor Messebeginn beendet sein. Die Standreinigung kann nur durch die Aussteller selbst erledigt oder der offiziellen Service-Partner-Firma in Auftrag gegeben werden.

Neben der Standreinigung sind die Aussteller für die tägliche Abfallentsorgung von ihren Standflächen während der Veranstaltung und für die Entsorgung der bei Auf- und Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen der Aussteller beauftragt der Veranstalter einen offiziellen Service Partner mit der sachgerechten Abfallentsorgung. Der Aussteller ist verpflichtet, die Entsorgung an den gekennzeichneten Stellen vorzunehmen und nicht auf seiner Standfläche zu belassen. Die Entsorgung von Produktionsabfällen und Messeständen ist hiervon ausgenommen. Die Anforderungen der Gewerbeabfallverordnung werden bei der Entsorgung durch den von dem Veranstalter beauftragten Dienstleister erfüllt.

Die hierfür anfallenden Entsorgungskosten sind für die Aussteller mit der Energie- und Umweltpauschale gemäß Ziffer 6.2 der Teilnahmebedingungen abgegolten. Die Regelungen zur Abfallwirtschaft gemäß Ziffer 6 der Technischen Richtlinien bleiben im Übrigen unberührt.

31. Transporte

Alle Transporte und Transportgüter inkl. deren Umfang müssen fristgerecht bis spätestens **15.09.2025** dem Veranstalter schriftlich gemeldet werden.

Alle weiteren Informationen und Gebühren werden im Online Service Center (OSC) bereitgestellt.

32. Zutrittsberechtigung

Besucher mit dem jeweiligen erworbenen Ticket aus dem Ticket Shop, erhältlich über: <https://www.eventim.de/artist/simracing-expo/> oder <https://simracingexpo.de/> erhalten Zutritt zu den jeweiligen Öffnungszeiten. Kinder unter 16 Jahren erhalten Zutritt nur in Begleitung mit einem Erziehungsberechtigten.

Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden gesondert bekannt gegeben. Hiervon ausgenommen sind Assistenz-Hunde für Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Aussteller sind mit einem entsprechenden Ausstellerausweis gem. Ziff.24 zutrittsberechtigt.

33. Verjährung

Sofern dem Veranstalter kein Vorsatz zur Last fällt, verjähren für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter in sechs Monaten ab dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Sofern dem Veranstalter kein Vorsatz zur Last fällt, sind für alle Anspruchsarten Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab dem Schlußtag der Messe schriftlich geltend zu machen.

34. Hausrecht

Die South West Vision GmbH als Veranstalter übt im gesamten Messegelände für Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der SimRacing Expo Dortmund 2025 das Hausrecht aus.

35. Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nur bei schuldhafter Pflichtverletzung verwirkt. Bei Verwirkung mehrerer Vertragsstrafen nach diesen Teilnahmebedingungen ist nur die jeweils höchste verwirkte Vertragsstrafe zur Zahlung fällig. Eine Kumulation verwirkter Vertragsstrafen findet nicht statt.

36. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Aussteller in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, wird Essen als Gerichtsstand vereinbart. Der Veranstalter ist berechtigt, wahlweise den Aussteller auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht

37. Erklärung zur Datenverarbeitung

Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank Des Veranstalters gespeichert. Die Veranstalter und die ihm verbundenen Unternehmen verwenden die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten oder Dienstleistungen. Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, Ausnahme stellen die für den Veranstalter tätigen Dienstleister dar, erfolgt nicht. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung des Veranstalters, abrufbar im Internet unter <https://simracingexpo.de/datenschutz/>

38. Nutzung der Wort- und Bildmarke SimRacing Expo Dortmund 2025

Die Wort- und Bildmarke SimRacing Expo Dortmund 2025 ist eine eingetragene, patentierte Marke. Ihre Verwendung und Nutzung ohne Rücksprache und schriftliche Zustimmung des Veranstalters ist untersagt.

39. Hygienekonzept, Anpassung der Teilnahmebedingungen

Falls der Veranstalter aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder Empfehlungen oder in ihrer Verantwortung als Veranstalter freiwillig ein Hygienekonzept für die Durchführung der SimRacing Expo Dortmund 2025 erstellt, gilt dieses nach seiner Bekanntgabe an den Aussteller in elektronischer Form in seiner jeweilig zuletzt bekanntgegebenen Fassung.

Der Aussteller hat die ihn und seinen Standbau betreffenden Anforderungen des Hygienekonzepts zu beachten. Soweit die Regelungen des Hygienekonzepts dies erfordern, ist der Veranstalter zu etwaig erforderlichen Anpassungen der vorstehenden Teilnahmebedingungen nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt und wird dem Aussteller derartige Anpassungen mitteilen. Die Anpassungen der Teilnahmebedingungen werden mit ihrer Bekanntgabe beim Aussteller wirksam. Solche nachträglichen Anpassungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Maßstab der Zumutbarkeit sind im Zweifel gesetzliche oder behördliche Vorgaben und Empfehlungen.

Dezember 2025

South West Vision GmbH